

WfS

-Wählervereinigung für Schwerte-

Fraktion

WfS Fraktion – Rathausstraße 31 – 58239 Schwerte

Frau Landtagspräsidentin
Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4359

A02

-Drucksache 16/12119-

11. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir uns zunächst für die Möglichkeit zum Entwurf der neuen Landesbauordnung Stellung nehmen zu können, bedanken.

Im Folgenden nehmen wir zu dem Entwurf Landtagsdrucksache 16/12119 Stellung und geben Anregungen für eine Ergänzung:

1. Wir befürchten durch den Wegfall der sogenannten Freistellungsverordnung negative Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren sowie vermehrten Verwaltungs- und Personalaufwand - also höhere, vom Bürger zu tragende Kosten - was bereits ja auch in der Begründung aufgeführt wird. Wir bitten deshalb darum, den Entwurf nachhaltig auf Entlastungsmöglichkeiten hin zu prüfen.

2. Zu F - Auswirkungen auf die Selbstverwaltung ...

Die Auswirkungen sollten derart gestaltet werden, dass Vereinfachungen z.B. auch durch vermehrten Einsatz elektronischer Mittel, wie dies derzeit bereits in den Niederlanden praktiziert wird, zu einem geringeren Personalaufwand führen. Die Ent-

Fraktionsvorsitzender:
Andreas Czichowski
02304 70196

Fraktionsraum
Rathaus I Zimmer 122
Telefon +49 2304 104 382

E-Mail:
fraktion@wfs-schwerte.de

Bankverbindung:
Volksbank Unna
BLZ 441 600 14
Konto 19 900 500

Stellvertreter:
Jonas Becker
02304 41591

Sprechzeiten: Mo, u. Mi, 10:00 Uhr – 11:30 Uhr
Do, 16:00 – 17:30 Uhr
(oder n. Vereinbarung)

Homepage:
www.wfs-schwerte.de

wicklung geeigneter Systeme bedarf bei vielen Kommunen der Unterstützung des Landes.

3. Zu § 50 „**Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder**“ des Entwurfs

3.1 Stellplatzregelung

Den Gemeinden soll es nach der Formulierung in § 50 zukünftig freistehen, welche Parkplatzregelungen innerhalb der Gemeinde gelten sollen. Die vorgesehenen Regelungen bleiben hinter den Regelungen der geltenden Fassung zurück und schaffen unseres Erachtens Unsicherheiten, die zu Irritationen bei den Bürgern, mehr Personal- und Zeitaufwand sowie Streitigkeiten führen.

Daher schlagen wir vor, dass Wohnungen über 70 qm neben dem üblichen Mindeststellplatz einen zweiten ungehinderten Stellplatz nachweisen müssen.

Die Motorisierung wird in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen. Die derzeit in den Städten / Siedlungen verfügbaren Stellplätze entsprechen in Größe und Menge nicht den Fahrzeugen, die heute unter Sicherheitsaspekten gebaut werden. Wer arbeitet hat auch meist ein Auto. Daraus ergeben sich Verhältnisse, die zu einer Motorisierungskennziffer von annähernd einem Fahrzeug pro Person führen.

3.2 Reduzierung des Fremdparkens in Wohngebieten

Bei der erheblichen Inanspruchnahme von Parkraum in der Nähe der Autobahnanschlussstellen sehen wir Regelungsbedarf zur Sicherstellung der Ansprüche unserer Bevölkerung in den anliegenden Wohngebieten. Die Landesbauordnung soll den mit der Bautätigkeit im Land verbundenen Regelungsbedarf erfassen. Die Straßenbauverwaltung des Landes - Auftragsverwaltung des Bundes - ist also ganz eindeutig gehalten besonders bei Autobahnen und anderen Fernstraßen die mit dem Bau verbundenen und erforderlichen Anlagen (z. B. Park & Ride-Parkplätze) zu erstellen, ohne diese Lasten auf die kommunalen Gebiete zu verteilen. Wir gehen davon aus, dass die in Bebauungsplänen und umfassenden Verwaltungsverfahren erstellten Wohngebiete in einem Zustand gehalten gebracht werden, der dem § 1 BauGB entspricht.

(BauBG § 1 (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
2.“

Wohngebiete dienen der Erholung des Menschen und müssen daher stressfrei sein. Insbesondere sind Wohngebiete keine Parkplätze für Fremdparker.

Wir nehmen deshalb Bezug auf die Rechtsprechung des OVG Münster, des BGH und auch des BVerfG in Sachen Verkehr, Ruhe und Wohnen. Diese Gerichte haben einen klaren Rahmen gesetzt innerhalb dessen sich die Entwicklung um diese besonders schützenswerten Gebiete herum zu vollziehen hat.

Wir sehen hier erheblichen Regelungsbedarf, der mit der LBO - NRW aufgegriffen werden sollte, damit hier endlich klare Regelungen erfolgen. Das ist u. E. keine Sache des Verkehrs, das ist eine Sache der Lebensqualität in unseren Städten.

3.3

Ausstattung der Garagen und Tiefgaragen sowie planungsrechtlich berücksichtigter Stell- und Parkplätze

Die derzeit laufende Diskussion sowie die Planung bei den Autoherstellern um die Energieversorgung unserer Kraftfahrzeuge macht deutlich, dass in nicht so ferner Zukunft ein erheblicher Fahrzeugbestand über elektrischen Antrieb verfügen wird. Wir bitten Sie, die Beschlussvorlage zum Bundesrat zur Nutzung von Verbrennungsmotoren, die eine Begrenzung bis zum Jahre 2031 beinhaltet, vorausschauend mit heranzuziehen.

Wir regen an, dass zukünftig Tiefgaragenstellplätze und auch private Garagen grundsätzlich mit Anschlüssen zum Aufladen von E-Fahrzeugen (Autos und Fahrräder) ausgestattet werden sollten, zumindest sollten Leerrohre für zukünftige Anschlüsse vorgesehen werden.

Da sich gezeigt hat, ist die Nachrüstung derartiger Anschlüsse z.B. in Tiefgaragen mit erheblichen Problemen behaftet. Aus Gründen der Sabotage und der Zerstörungswut in den Städten sollten derartige hochtechnologische Anlagen im "geschützten" Raum verfügbar sein.

Dieser Belang ist besonders in den Städten aus mehrfachen Gründen bedeutend:

- a. Die Nachtzeit sollte für Ladevorgänge während der Stillstandzeit der Fahrzeuge genutzt werden (Ausgleich der Netzbelastung).
- b. Die grundlegenden Gedanken zum Umweltschutz / zur NOx- u.CO2-Belastung erfordern neue Energiesysteme (e-Antrieb oder Brennstoffzelle).
- c. Die Eigentumsverhältnisse / besonders Personen, die die Entwicklung behindern wollen, stellen sich womöglich einer nachträglichen, z.B. in einer Eigentümerversammlung abzusegnenden Gemeinschaftsregelung zur Elektrifizierung der Tiefgaragenplätze entgegen. Diese mögliche Blockadepolitik ist zu umgehen.

3.3.1 Durchleitungsrechte

Aus dem vorher Gesagten ergibt sich, dass eine Regelung (siehe 3.3) bezüglich der Durchleitung von elektrischem Strom bis zu den Ladegeräten der Einwohner-Parkplätze z.B. bei größeren Wohneinheiten mit Tiefgaragen erforderlich ist.

Inwieweit hier die üblichen Rechte der Energieversorger zur Verlegung von Leitungen greifen, bitten wir im Rahmen der Diskussion zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Czichowski

-Fraktionsvorsitzender-



Jonas Becker

-stellvertretender Fraktionsvorsitzender-